

Handhabungsanweisung Akku ELUBAT LFP (LiFePO₄)

Lithium-Eisenphosphat-Akkumulator für die Notbeleuchtung

Inbetriebnahme

Vor der Inbetriebnahme ist der Akkumulator auf mechanische Beschädigung, polrichtige Verschaltung und auf festen Sitz der Anschlussleitungen zu prüfen. Zur Sicherstellung des polrichtigen Anschlusses an das Notlichtbetriebsgerät verfügt der Akku über einen entsprechenden Stecker, der nicht demontiert werden darf. Allfällig offene Leitungsenden oder Metallteile sind unverzüglich zu isolieren und der Akku zu entsorgen. Der Akku darf weder seriell noch parallel mit weiteren Akkumulatoren verschalten oder betrieben werden. Der Akku darf ausschliesslich mit dem dafür vorgesehenen Notlichtbetriebsgerät betrieben werden.

Lagerung und Betrieb

Die Lagerung des Akkus muss bei Raumtemperaturen von 15 bis 25 °C und bei relativer Luftfeuchtigkeit von 20 bis 40 % erfolgen. Ebenso ist auf kurzschlussgesicherte Lagerung im Originalkarton ohne direkte Sonneneinstrahlung zu achten. Der Akku sollte spätestens 18 Monate ab Produktionsdatum in Betrieb genommen werden. Andernfalls muss der Akku regeneriert werden.

Im Betrieb darf der Akku nicht bei Umgebungstemperaturen unter 0°C und über +60°C eingesetzt werden.

Laden und Entladen

Der Akku darf nicht manuell geladen oder entladen werden, sondern einzig durch das zugehörige Notlichtbetriebsgerät. Dieses ist für die korrekte Ladung und Entladung des Akkus ausgelegt und programmiert und verfügt über einen Tiefentladeschutz.



Gebrauchsanweisung beachten und sichtbar in der Nähe des Akkus anbringen! Arbeiten am Akku ausschliesslich nach Unterweisung durch Fachpersonal!



Rauchen verboten! Keine offene Flamme, Glut oder Funken in der Nähe des Akkus erzeugen!



Steckverbinder darf nicht mit metallischen Stoffen in Berührung kommen!



Kurzschlüsse sowie mechanische Beschädigungen vermeiden! Akku vorsichtig behandeln und ausschliesslich mit dem dafür vorgesehenen Notlichtbetriebsgerät betreiben!



Akku darf nicht dem Hausmüll beigegeben werden und muss gemäss lokalen Vorschriften entsorgt werden.

Bei Nichtbeachtung der Handhabungsanweisung oder eigenmächtigen Eingriffen erlischt der Garantieanspruch.